

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 30. September 1996

50. Stück

50. Verordnung: Festlegung und Einteilung des Nationalparkgebietes (Wiener Nationalparkverordnung)

## 50.

### Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festlegung und Einteilung des Nationalparkgebietes (Wiener Nationalparkverordnung)

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 sowie 5 Abs. 2 und 8 des Wiener Nationalparkgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 37/1996, wird verordnet:

§ 1. Die in dem eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan mit einer ununterbrochenen roten Linie umgrenzten Bereiche werden zum Nationalparkgebiet erklärt.

§ 2. (1) Die in dem eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan durch dunkle Grünfärbung ausgewiesenen Flächen werden zu Naturzonen erklärt.

(2) Die in dem eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan durch helle Grünfärbung ausgewiesenen Flächen werden zu Naturzonen mit Managementmaßnahmen erklärt.

§ 3. (1) Die in dem eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan durch Blaufärbung ausgewiesenen Flächen werden zu Außenzonen – Sonderbereich Schiffahrtsrinne erklärt. Diese Flächen dienen der Ausübung der Schifffahrt sowie der hierfür erforderlichen Erhaltungs- und Ausbaumaßnahmen.

(2) Die in dem eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan durch Braunfärbung ausgewiesenen Flächen werden zu Außenzonen – Sonderbereich Ackerflächen erklärt. Diese Flächen dienen der Ausübung ökologischen Landbaus gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABl. Nr. L 198 vom 22. Juli 1991 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 418/96 der Kommission vom 7. März 1996, ABl. Nr. L 59 vom 8. März 1996.

(3) Die in dem eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan durch Gelbfärbung ausgewiesenen Flächen werden zu Außenzonen – Sonderbereich Grundwasserwerk erklärt. Diese Flächen dienen der Sammlung des Grundwassers für Zwecke der Trinkwasserversorgung sowie der hiezu erforderlichen Betriebsführung.

§ 4. (1) Die in dem eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan durch Graufärbung ausgewiesenen Flächen werden zu Außenzonen – Verwaltungszonen erklärt.

(2) Von diesen Flächen dient

1. die Außenzone-Verwaltungszone I der Schaffung von Freilandeinrichtungen zur Besucherinformation,
2. die Außenzone-Verwaltungszone II der Verpflegung der Besucher durch Betrieb eines Imbißstandes,
3. die Außenzone-Verwaltungszone III dem Betrieb von technischen Versorgungseinrichtungen zur Betreuung und Ausgestaltung des Nationalparkgebietes sowie der Unterbringung von mit Aufgaben der Nationalparkverwaltung betrauten Organen,
4. die Außenzone-Verwaltungszone IV der Nutzung als Parkplatz und Lagerwiese für Besucher und
5. die Außenzone-Verwaltungszone V der Lagerung von Holz und Geräten sowie als Stützpunkt für die mit Aufgaben der Nationalparkverwaltung betrauten Organe.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und Stücke des laufenden Jahres per Bestellung im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 797 89 Durchwahl 295 oder 327, eMail ep-verkauf@tba.telecom.at. Direktverkauf: Buchhandlung des Verlags Österreich, Kosmos, 1010 Wien, Wollzeile 16, Telefon 512 48 85, Verkaufspreis 10,- S.

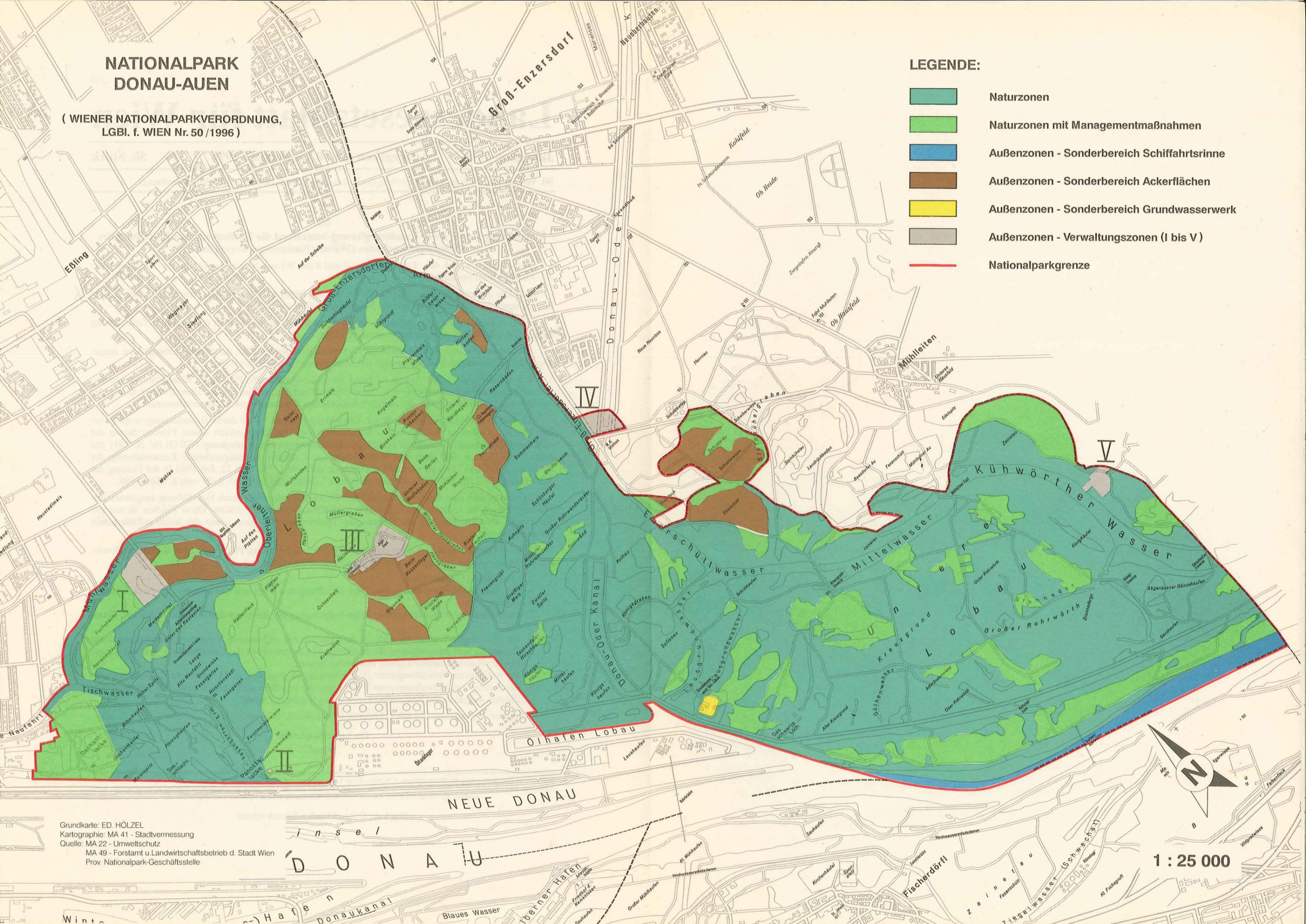
Druck der Österreichischen Staatsdruckerei

# NATIONALPARK DONAU-AUEN

( WIENER NATIONALPARKVERORDNUNG, LGBl. f. WIEN Nr. 50/1996 )

## LEGENDE:

- Naturzonen
- Naturzonen mit Managementmaßnahmen
- Außenzonen - Sonderbereich Schifffahrtsrinne
- Außenzonen - Sonderbereich Ackerflächen
- Außenzonen - Sonderbereich Grundwasserwerk
- Außenzonen - Verwaltungszonen (I bis V)
- Nationalparkgrenze



Grundkarte: ED HÖLZEL  
 Kartographie: MA 41 - Stadtvermessung  
 Quelle: MA 22 - Umweltschutz  
 MA 49 - Forstamt u. Landwirtschaftsbetrieb d. Stadt Wien  
 Prov. Nationalpark-Geschäftsstelle

1 : 25 000